



<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern die Eltern des Kindes getrennt leben, teilen Sie bitte mit, wo das Kind gemeldet ist. Ebenso werden Name und Anschrift des anderen Elternteils benötigt.</li> </ul>	( ) erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung Ihrer Kinder haben, kreuzen Sie bitte <b>ja</b> an, Ihr Sachbearbeiter wird sich dann bei Ihnen melden.</li> </ul>	( ) ja ( ) nein
<b><u>Sonderausgaben</u></b>	
Bitte fügen Sie Belege über die folgenden <b>Versicherungen</b> bei, sofern vorhanden:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• berufsständische Versorgungseinrichtungen</li> </ul>	( ) erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• freiwillige Versicherung oder Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung</li> </ul>	( ) erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• freiwillige Beiträge zur Zusatzpflegeversicherung (sofern Sie nach dem 31.12.1957 geboren sind)</li> </ul>	( ) erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung</li> </ul>	( ) erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenversicherung</li> </ul>	( ) erledigt
<p><b>Hinweis 1:</b> Bitte achten Sie darauf, dass bei der Krankenversicherung eine Aufschlüsselung in Basisversorgung und Wahlleistungen vorliegt. Die Krankenversicherung wird Ihnen diesbezüglich Anfang 2017 eine Bescheinigung für 2016 erteilt haben.</p> <p><b>Hinweis 2:</b> Es können auch Beiträge für die Basiskrankenversicherung an <b>Krankenversicherungen außerhalb Deutschlands</b> bzw. der EWR-Staaten als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Versicherungsunternehmen das Versicherungsgeschäft auch in Deutschland betreiben dürfen oder ihnen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.</p> <p><b>Hinweis 3:</b> Der BFH<sup>1</sup> hat entschieden, dass Erstattungen i. R. eines Bonusprogramms der Krankenkasse keine Beitragsrückerstattungen sind. Eine Kürzung des Sonderausgabenabzugs kommt daher nicht in Betracht. Da jedoch aufgrund der Verwaltungsmeinung<sup>2</sup> auch Bonuszahlungen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden müssen, ist hier mit Fehlern seitens der Finanzverwaltung zu rechnen. Reichen sie daher bitte auch Unterlagen zu Bonuszahlungen ein.</p>	
Haben Sie der elektronischen Übermittlung der Krankenversicherungsbeiträge widersprochen?	( ) ja ( ) nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftpflichtversicherung (Autohaftpflicht, sofern Privat-Pkw; Tierhaftpflicht etc.)</li> </ul>	( ) erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitallebensversicherung</li> </ul>	( ) erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Kapitallebensversicherung beliehen oder verpfändet?</li> </ul>	( ) ja ( ) nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenversicherung</li> </ul>	( ) erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfallversicherung</li> </ul>	( ) erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosenversicherung</li> </ul>	( ) erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheinigung von Versicherungen zur Riester- und Rüruprente</li> </ul>	( ) erledigt
<p>Bestehen Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung oder <b>Krankheitskosten</b> auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- steuerfreie Zuschüsse (z. B. aus der Rentenversicherung)</li> <li>- steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder</li> <li>- steuerfreie Beihilfen (z. B. bei Beamten)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Ehemann oder</li> </ul>	( ) ja ( ) nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Ehefrau?</li> </ul>	( ) ja ( ) nein

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 1.6.2016, X R 17/15

<sup>2</sup> BMF, Schreiben v. 19.8.2013, IV C 3 - S 2221/12/10010 :004 / IV C 5 - S 2345/08/0001, Tz. 72.

Werden <b>Renten oder dauernde Lasten</b> (auch wiederkehrende Leistungen genannt) gezahlt, bitte entsprechende Verträge beifügen, sofern diese noch nicht im Steuerbüro vorliegen.	<input type="checkbox"/> erledigt
Werden <b>Unterhaltsleistungen</b> an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten gezahlt? ( <b>Wenn ja</b> , bitte eine schon existierende Anlage U einreichen.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Liegen Aufwendungen für die eigene <b>Berufsausbildung</b> oder die des Ehegatten vor? Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen ggf. weitere Details mitteilen. <b>Hinweis:</b> Gemeint ist in diesem Zusammenhang die typische Erstausbildung. Kosten für eine Zweitausbildung (z. B. Masterstudiengang) können ggf. sogar als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben einen Abzug finden. Sprechen Sie daher im Zweifel Ihren Sachbearbeiter an, der Ihnen die Rechtslage gerne erläutern wird.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
• Originale von <b>Spendenbescheinigungen</b> beifügen. Liegt eine Spendenbescheinigung nicht vor, genügt bis 200€ eine Kopie des Kontoauszugs als Nachweis.	<input type="checkbox"/> erledigt
<b><u>Belege über unbar gezahlte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen</u></b>	
Wird ein <b>haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis</b> (z. B. für Wohnungsreinigung, Gartenpflege, Zubereitung von Mahlzeiten, Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern oder kranken und pflegebedürftigen Personen) in Ihrem Haushalt ausgeübt? <b>Wenn ja</b> , wird Ihr Sachbearbeiter Ihnen weitere Details mitteilen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Belege über unbar gezahlte <b>haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen</b> für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie <b>Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt</b> . Hierzu gehören auch Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen der Haushaltshilfe vergleichbar und in <b>Heimunterbringungskosten</b> enthalten sind.	<input type="checkbox"/> erledigt
Sind Ihnen im Jahr 2016 Aufwendungen für die Schneeräumung des Bürgersteigs entstanden? <b>Hinweis:</b> Grundsätzlich sind im Rahmen der haushaltsnahen Steuerermäßigung nur Aufwendungen absetzbar, die im Haushalt stattfinden. Der BFH <sup>3</sup> hat jedoch entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremden, z. B. öffentlichem Grund geleistet werden, entgegen der Verwaltungsmeinung steuerermäßigt sein können. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden sowie dem Haushalt dienen. Die Schneeräumung der öffentlichen Bürgersteige und Straßen erfüllt diese Voraussetzung.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Ihnen in 2015 Kosten für die Betreuung eines Haustiers entstanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<sup>3</sup> BFH, Urteil v. 20.3.2014, VI R 55/12

<b><u>Außergewöhnliche Belastungen</u></b>	
Kopie des <b>Schwerbehindertenausweises</b>	<input type="checkbox"/> erledigt
Belege zu <b>Krankheitskosten</b> (Arztkosten abzgl. KV-Anteil, Brille, Medikamente, Zahnersatz, Kur, etc.)	<input type="checkbox"/> erledigt
<b>Unterstützungs- und Unterhaltsleistungen</b> von Angehörigen im In- und Ausland	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit</li> </ul> <b>Hinweis:</b> Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Prüfung der Unterhaltsbedürftigkeit unberücksichtigt.	<input type="checkbox"/> erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlungsbelege</li> </ul>	<input type="checkbox"/> erledigt
<b>Wird eine hilflose Person gepflegt?</b> <b>Hinweis:</b> Auch die Pflege in einer Wohnung in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat ist berücksichtigungsfähig. Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen ggf. weitere Details mitteilen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Sind Ihnen Kosten für einen Zivilprozess entstanden?</b> Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. <b>Hinweis:</b> Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz <sup>4</sup> hält <b>Prozesskosten für eine Ehescheidung</b> auch noch nach der gesetzlichen Neuregelung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Für den Steuerpflichtigen ist es existentiell, sich aus einer zerrütteten Ehe lösen zu können. Die Kosten der Ehescheidung, die nur durch einen zivilgerichtlichen Prozess herbeigeführt werden können, seien daher für den Betroffenen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig. Aktuell überprüft der BFH <sup>5</sup> die Rechtslage. Demgegenüber sieht das Gericht <b>Scheidungsfolgekosten</b> seit der Neuregelung ab 2013 nicht als außergewöhnliche Belastung an. Insoweit fehlt es an der Zwangsläufigkeit, da Folgesachen auch in einer außergerichtlichen Scheidungsfolgerevereinbarung geregelt werden können. Aktuell prüft der BFH <sup>6</sup> die Rechtslage. Bis zu einer endgültigen Entscheidung sollten daher Scheidungskosten zunächst unter Verweis auf die Rechtsprechung angesetzt werden. Bei Streichung des steuermindernden Abzugs ist <b>Einspruch</b> einzulegen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Belege zu <b>sonstigen</b> außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Beerdigungskosten)	<input type="checkbox"/> erledigt
<b>Hinweis:</b> Sofern Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden sollen, muss geklärt werden, ob Sie geerbt haben!	
Sofern Sie nicht sicher sind, was noch in diesem Bereich fallen könnte, kreuzen Sie <b>"ja"</b> an, Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen gerne helfen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b><u>Unternehmerische Einkünfte</u></b>	
Erzielen Sie Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit)? <b>Hinweis:</b> Auch der Betrieb einer <b>Photovoltaikanlage</b> gilt als gewerbliche Tätigkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Halten Sie eine unternehmerische <b>Beteiligung</b> , z. B. an einer Publikums-gesellschaft, Medienfonds oder sonstigen Verlustbeteiligungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie <b>Anteile an einer Kapitalgesellschaft</b> veräußert, an der Sie mindestens mit 1 % beteiligt waren?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<sup>4</sup> FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 16.10.2014, 4 K 1976/14

<sup>5</sup> Rev. eingelegt, Az beim BFH VI R 66/14)

<sup>6</sup> Rev. eingelegt, Az beim BFH VI R 66/14)

Erzielen Sie <b>nebenberufliche Einnahmen</b> , z. B. aus einer Tätigkeit als Übungsleiter, Betreuer oder dergleichen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern Sie eine der oben angeführten Fragen mit " <b>ja</b> " beantwortet haben, wird Ihr Sachbearbeiter die Details mit Ihnen klären.	
<b><u>Tätigkeit im Angestelltenverhältnis</u></b>	
Liegen alle <b>Lohnsteuerbescheinigungen</b> mit den eTIN-Nummern vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern Sie eine Abfindung oder Arbeitslohn für mehrere Jahre erhalten haben, reichen Sie bitte die entsprechenden Verträge sowie einen Zahlungsbeleg der Abfindung ein.	<input type="checkbox"/> erledigt
<b>Hinweis:</b> Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen steht der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausnahmsweise nicht entgegen, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist. Eine Nebenleistung kann unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung. So der BFH. <sup>7</sup>	
Haben Sie <b>Lohnersatzleistungen</b> erhalten (Arbeitslosengeld, Hartz IV, Mutterschaftsgeld, Krankengeld etc.)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zu den abzugsfähigen <b>Werbungskosten</b> gehört grundsätzlich alles, was zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendet wird. <b>Hinweis 1:</b> Aufgrund der Rechtsprechung und den gesetzlichen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer ist ein voller Abzug der Kosten möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Sofern für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, das Arbeitszimmer jedoch nicht der oben genannte Mittelpunkt ist, können die Kosten bis zu 1.250 EUR zum Abzug gebracht werden. In allen anderen Fällen herrscht ein Abzugsverbot. <b>Hinweis 2:</b> Der Große Senat des BFH <sup>8</sup> hat entschieden, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraussetzt, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche / berufliche Zwecke genutzt wird. Ein gemischt genutzter Raum, eine Arbeitsecke in einem Wohnraum oder auch ein durch Raunteiler in einen Arbeits- und Wohnbereich getrennter Raum können daher nicht als häusliches Arbeitszimmer berücksichtigt werden.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung in km, Anzahl der Fahrten, Anschrift der Arbeitsstätte, eventuelle Unfallkosten)</li> </ul>	<input type="checkbox"/> erledigt
<b>Hinweis 1:</b> Anwendung findet die Entfernungspauschale nur bei Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte. Sonstige berufliche Fahrten werden nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten berücksichtigt, was zu einem höheren Abzug als die Entfernungspauschale führt. Da allein durch die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ggf. ein Steuervorteil erzielt werden kann, sollten Sie Ihren Sachbearbeiter auf etwaigen Handlungsbedarf ansprechen. <b>Hinweis 2:</b> Die von einem Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten sind lt. erstinstanzlicher Rechtsprechung trotz Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 %-Methode, insgesamt als Werbungskosten abziehbar. <sup>9</sup> Die Revision der Finanzverwaltung ist immer noch anhängig, weshalb Betroffene Einspruch einlegen sollten. Sofern Sie betroffen sind, reichen Sie bitte auch die Benzinkosten ein.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben zu <b>Reisekosten</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/> erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben zu <b>Verpflegungsmehraufwendungen</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/> erledigt
<ul style="list-style-type: none"> <li>Liegt eine <b>doppelte Haushaltsführung</b> vor?</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern " <b>ja</b> " angekreuzt wird, wird Ihr Sachbearbeiter bei der Zusammenstellung der Aufwendungen helfen.	

<sup>7</sup> BFH, Urteil v. 13.10.2015, IX R 46/14.

<sup>8</sup> BFH, Beschluss v. 27.7.2015, GrS 1/14.

<sup>9</sup> FG Düsseldorf, Urteil v. 4.12.2014, 12 K 1073/14 E; Rev. eingelegt, Az beim BFH VI R 2/15

<b>Belege über</b>	
• Beiträge zu Berufsverbänden	<input type="checkbox"/> erledigt
• Fortbildungsaufwendungen	<input type="checkbox"/> erledigt
• Fachliteratur, Fachzeitschriften	<input type="checkbox"/> erledigt
• Arbeitsmittel (z. B. Büromaterial, Computer, Werkzeuge etc.)	<input type="checkbox"/> erledigt
• typische Arbeitskleidung	<input type="checkbox"/> erledigt
• Steuerberatungskosten (ausschließlich) für das Angestelltenverhältnis	<input type="checkbox"/> erledigt
• Umzugskosten (Sachbearbeiter ansprechen)	<input type="checkbox"/> erledigt
• Sofern Sie von Ihrem Arbeitgeber Erstattungen zu Ihren aufgewendeten Werbungskosten erhalten haben, bitte diese gesondert auflisten.	<input type="checkbox"/> erledigt
• Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was Sie noch berücksichtigen können, kreuzen Sie "ja" an und Ihr Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
• Liegt Ihnen eine Bescheinigung (Anlage VL) zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage Ihres Anlageinstituts vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b><u>Kapitalvermögen</u></b>	
<p>Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte (z. B. Zinseinnahmen und Aktiengeschäfte) der Abgeltungsteuer. Es wird daher insoweit grundsätzlich nicht mehr der persönliche Steuersatz angewendet. Dennoch sind sämtliche Unterlagen einzureichen:</p> <p><b>Hinweis 1:</b> Ihre Bank prüft unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer einmal jährlich Ihre Kirchenzugehörigkeit zum Zweck des Kirchensteuerabzugs auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) beim Bundeszentralamt für Steuern und wird die entsprechende Kirchensteuer automatisch einbehalten. Ist dies nicht in Ihrem Sinn, können Sie unter Angabe Ihrer Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern den automatischen Datenabruf Ihrer Kirchenzugehörigkeit sperren lassen. Ein solcher Sperrvermerk verpflichtet Sie jedoch eine Steuererklärung abzugeben, damit eventuelle Kirchensteuer nacherhoben werden kann.</p> <p><b>Hinweis 2:</b> Nur bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen kann geprüft werden, ob die Besteuerung im persönlichen Steuersatz günstiger ist als in der Abgeltungsteuer.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern Sie weitere Hintergrundinformationen rund um das Thema Kapitaleinkünfte und Abgeltungsteuer wünschen, kreuzen Sie bitte "ja" an. Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen gerne weiterhelfen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Sofern Darlehen an Personen gegeben werden, die die Zinsen für das Darlehen steuermindernd berücksichtigen können, scheidet nach derzeitiger Gesetzeslage die Besteuerung Ihrer Zinseinnahmen durch die Abgeltungsteuer aus. Es kommt zu einer Besteuerung mit Ihrem persönlichen Steuersatz.</p> <p>Mittlerweile hat der BFH diese Gesetzeslage in mehreren Entscheidungen verworfen.<sup>10</sup> Da die Besteuerung mittels Abgeltungsteuer wesentlich günstiger sein kann und derzeit noch nicht klar ist, wie Finanzverwaltung und Gesetzgeber mit der Rechtsprechung verfahren, sollten Sie in entsprechenden Fällen die weitere Vorgehensweise mit Ihrem Sachbearbeiter besprechen. Im Einzelfall kann die Anwendung dieser Rechtsprechung zu erheblichen Steuervorteilen führen. So z. B. wenn Darlehen unter Ehegatten gegeben werden. In diesem Fall kann es sein, dass der darlehensgebende Ehegatte die Zinsen mit 25 % Abgeltungsteuer besteuern muss, während der darlehensnehmende Ehegatte diese zum höheren persönlichen Steuersatz steuermindernd berücksichtigt. Der so entstehenden Gesamtbelastungsvorteil wirkt wie eine Gelddruckmaschine.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<sup>10</sup> (u. a. BFH, Urteil v. 29.4.2014, VIII R 9/13)

Liegen sämtliche <b>Steuerbescheinigungen und Ertragnis Aufstellungen</b> im Original vor?	( ) ja ( ) nein
Haben sie eine Bescheinigung der Kreditinstitute über die dort angefallen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften? <b>Hinweis:</b> Soweit Sie Depots bei mehreren Banken haben, sollte eine solche Bescheinigung bis zum 15.12. eines jedes Jahres von jeder Bank angefordert werden, damit die nicht mit Gewinnen verrechenbaren Verluste bei der einen Bank schon in diesem Jahr mit Gewinnen bei einer anderen Bank verrechnet werden können. Ohne eine solche Bescheinigung können Verluste bei einer Bank nur mit Gewinnen bei derselben Bank ausgeglichen werden. Wurden keine Gewinne erzielt, bleibt der Verlust für das laufende Jahr ungenutzt stehen. Bevor Sie jedoch die Bescheinigung anfordern, halten Sie unbedingt mit Ihrem Sachbearbeiter Rücksprache.	( ) ja ( ) nein
Liegt ein Bescheid über den <b>Verlustvortrag</b> für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vor? <b>Wenn ja</b> , bitte einreichen.	( ) ja ( ) nein
Sind verzinsliche <b>Privatdarlehen</b> hingegeben worden?	( ) ja ( ) nein
Haben Sie <b>Gewinnausschüttungen</b> aus einer <b>GmbH-Beteiligung</b> erhalten?	( ) ja ( ) nein
<p>Im Rahmen der Besteuerung der Abgeltungsteuer scheidet ein Werbungskostenabzug grundsätzlich aus.</p> <p><b>Hinweis:</b> Hinsichtlich Ihrer <b>GmbH-Gewinnausschüttungen</b> besteht die Möglichkeit, dass Sie zum Teileinkünfteverfahren optieren. In diesem Fall müssen sie 60 % Ihrer Gewinnausschüttung versteuern, können aber auch 60 % der Werbungskosten (z. B. <b>Schuldzinsen aufgrund der Anteilsfinanzierung</b>) ansetzen.</p> <p><u>Voraussetzung:</u></p> <p>Sie sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zu 25 % beteiligt oder</li> <li>• mindestens zu 1 % an der GmbH beteiligt und für diese beruflich tätig.</li> </ul> <p>Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen, kreuzen Sie bitte "<b>ja</b>". Ihr Sachbearbeiter wird dann prüfen, ob die oben beschriebene Option zum Teileinkünfteverfahren für Sie lohnend ist und wird ggf. einen entsprechenden Antrag in Ihrer Steuererklärung stellen.</p>	
Besteht eine <b>stille Beteiligung</b> ?	( ) ja ( ) nein
Haben Sie Zinsen aus einer <b>Lebensversicherung</b> erhalten?	( ) ja ( ) nein
Haben Sie sonstige Kapitalerträge, die bisher nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben?	( ) ja ( ) nein
Haben Sie noch Fragen zum Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen?	

<b><u>Vermietung und Verpachtung</u></b>	
Bitte beschreiben Sie in Stichworten kurz die Art des jeweils vermieteten Objekts (Wohnung, Mehrfamilienhaus, Gewerbeobjekt, Ferienwohnung usw.):	
Aufstellung der erhaltenen <b>Mieten</b> und Nebenkosten	<input type="checkbox"/> erledigt
Beträgt Ihrer Meinung nach die Miete samt Nebenkosten mind. 66 % der ortsüblichen Miete? <b>Hinweis:</b> Der BFH <sup>11</sup> hat klargestellt, dass unter der ortsüblichen Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung die ortsübliche Bruttomiete - d.h. die Kaltmiete zzgl. der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten - zu verstehen ist.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im betreffenden Jahr gezahlte oder erstattete <b>Nebenkostenabrechnungen des Vorjahrs</b>	<input type="checkbox"/> erledigt
Ist die Immobilie komplett vermietet oder werden Teile unentgeltlich überlassen bzw. eigengenutzt?	
Haben Sie das/ein Objekt in diesem Jahr angeschafft?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja</b> , bitte den Fragebogen zu den Anschaffungskosten von Immobilien anfordern.	<input type="checkbox"/> erledigt
Haben Sie das Objekt in den letzten drei Jahren angeschafft und müssen die anschaffungsnahen Herstellungskosten geprüft werden? <b>Hinweis:</b> Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierungen gehören auch zu den Herstellungskosten des Gebäudes, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Folge: Die Aufwendungen können nicht mehr als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden, sondern sind über die Abschreibung zu berücksichtigen. Durch aktuelle Rechtsprechung des BFH <sup>12</sup> wurde die Thematik des anschaffungsnahen Aufwands leider verschärft. Danach sind auch Schönheitsreparaturen sowie Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft bei Prüfung der 15 %-Grenze einzubeziehen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<sup>11</sup> BFH, Urteil v. 10.5.2016, IX R 44/15.

<sup>12</sup> BFH, Urteile vom. 14.6.2016, IX R 15/15, IX R 25/14, IX R 22/15.



<b>Werbungskosten</b>	
• Aufstellung über die Fahrten zum Objekt	( ) erledigt
• <b>Belege über</b>	
- Schuldzinsen und Bankgebühren <b>Hinweis:</b> Sofern die Immobilie bereits veräußert ist, der Verkaufserlös jedoch nicht ausgereicht hat, um das Anschaffungsdarlehen zu tilgen, können Schuldzinsen auch noch nach dem Verkauf des Objekts als nachträgliche Werbungskosten angesetzt werden. Sprechen Sie ggf. Ihren Sachbearbeiter an.	( ) erledigt
- Renten und dauernde Lasten	( ) erledigt
- Reparaturaufwendungen (Erhaltungsaufwand) <b>Hinweis:</b> Erhaltungsaufwendungen können entweder im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abgesetzt werden oder auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden. Eine Verteilung kann insbesondere dann sinnvoller sein, wenn es zu schwankenden Steuersätzen aufgrund einer schwankenden Höhe der Einkünfte kommt. Wenn Sie insoweit eine Schwankung erwarten bzw. sich nicht sicher sind, sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter an.	( ) erledigt
- Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr	( ) erledigt
- Wasser- und Stromkosten	( ) erledigt
- Heizungskosten	( ) erledigt
- Schornsteinfeger	( ) erledigt
- Hausversicherung	( ) erledigt
- Verwalter	( ) erledigt
- Steuerberatungskosten	( ) erledigt
- Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was noch steuerlich geltend gemacht werden kann, kreuzen Sie <b>"ja"</b> an. Ihr Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten.	( ) ja ( ) nein
- Haben Sie darüber hinaus noch Beteiligungen an anderen Vermietungs- und Verpachtungsobjekten (z. B. geschlossenen Immobilienfonds)?	( ) ja ( ) nein
<b>Sonstige Einkünfte</b>	
Bescheide über <b>Renteneinkünfte</b> (insb. die Änderungsmitteilungen)	( ) erledigt
Verträge über <b>Renten aus Grundstücksveräußerungen</b>	( ) erledigt
Erhaltene <b>Unterhaltsleistungen</b>	( ) erledigt
Haben Sie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen oder Vermietung von beweglichen Sachen?	( ) ja ( ) nein
Sofern Sie Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften haben, reichen Sie bitte eine entsprechende Aufstellung ein.	( ) erledigt
Wurde eine <b>Immobilie verkauft</b> ?	( ) ja ( ) nein
Handeln Sie mit Devisen oder haben ansonsten private Veräußerungsgeschäfte realisiert?	( ) ja ( ) nein

**Persönliches Gespräch**

Wünschen Sie zu bestimmten Punkten noch ein persönliches Gespräch,  
bevor mit der Erstellung der Erklärung begonnen wird?

ja    nein

**Fragen, Besprechungspunkte oder Anmerkungen:**